Anlage Covid-19-Pandemie

zum Antrag auf Elterngeld nach dem Elterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie beim Elterngeld

Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist es vielen Eltern nicht mehr möglich, die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes zu erfüllen. Um Nachteile der Eltern zu vermeiden, wurden vorübergehende Anpassungen an die gesetzlichen Regelungen beim Elterngeld getroffen, die rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft getreten sind.

Dies betrifft folgende Änderungen:

1. Verschiebung von Elterngeldmonaten in einen Zeitraum, der nach dem 14. Lebensmonat des Kindes liegt

Eltern, die in systemrelevanten Berufen* tätig sind, können ihre Elterngeldmonate aufschieben. Dies betrifft neben dem Basiselterngeld auch Monate mit ElterngeldPlus sowie auch die Partnerschaftsbonusmonate.

Basismonate können auch nach dem 14. Lebensmonat (LM) eines Kindes genommen werden. Lücken im Elterngeldbezug ab dem 15. LM sind unschädlich. Der Elterngeldbezug der verschobenen Monate muss spätestens am 30.06.2021 beginnen.

Partnerschaftsbonusmonate können von beiden Eltern nur dann verschoben werden, wenn diese noch nicht begonnen wurden. Für die Verschiebung der Partnerschaftsbonusmonate genügt es, wenn ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet.

Sollte ein weiteres Kind geboren werden, bleiben Kalendermonate, die vor dem 14. Lebensmonat eines Vorkindes auf einen Zeitraum nach dessen 14. Lebensmonat verschoben wurden, auf Antrag für den Bemessungszeitraum eines weiteren Kindes unberücksichtigt.

2. Bereits begonnene Partnerschaftsbonusmonate

Die Inanspruchnahme von bereits begonnenen Partnerschaftsbonusmonaten ist für die Zeit vom 01.03. - 31.12.2020 auch dann möglich, wenn der geforderte Stundenkorridor für eine Erwerbstätigkeit von 25 - 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht eingehalten werden kann. Es kann somit vorübergehend mehr oder weniger gearbeitet werden. Für die endgültige Entscheidung sind die Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Arbeitszeit und zum Einkommen maßgebend.

Diese Regelung gilt aufgrund der besonderen Situation für alle Berechtigten, also nicht nur für Eltern in systemrelevanten Berufen.

3. Bezug von Entgeltersatzleistungen bei wegfallender Teilzeittätigkeit während des Elterngeldbezuges

Der Bezug von Einkommensersatzleistungen, die Eltern aufgrund der Corona-Pandemie anstelle ihrer Teilzeiteinkünfte erhalten, z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, reduzieren die Höhe des Elterngeldes nicht weiter. Es erfolgt keine Anrechnung auf das Elterngeld. Die Angaben zum Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung sind für eine endgültige Entscheidung maßgebend.

4. Ausklammerung von Monaten mit Einkommensverlusten

Bei der Bemessung des Elterngeldes werden Monate mit Einkommensverlusten, die aufgrund der Covid-19-Pandemie im Zeitraum vom 01.03. - 31.12.2020 eingetreten sind, auf Antrag ausgeklammert und in die Vergangenheit verschoben.

Wenn Sie zu dem aufgeführten Personenkreis gehören, füllen Sie bitte die für Sie zutreffenden Sachverhalte aus und übersenden Sie diese Anlage gemeinsam mit dem Elterngeldantrag (oder auch gesondert) an Ihre zuständige Elterngeldstelle oder teilen Sie der Elterngeldstelle die für Sie infrage kommenden Möglichkeiten auf andere geeignete Weise mit.

*systemrelevante Berufe sind Berufe, die für das öffentliche Leben, die Sicherheit, die Versorgung der Menschen unabdingbar sind (z.B. Energie- und Wasserversorgung, Handel, Transport- und Personenverkehr, Gesundheitswesen etc.)

511 017 PDF 06.2020 Seite 1 von 2

						Zutreffendes bitte	ankreuzen oder ausfüllen!	
Familienname, Vorname(n) Kind(er)							geboren am	
Familienname, Vorname Antragsteller							Aktenzeichen (soweit bekannt)	
1. Verschieben von Elterngeldmonaten								
Üben Sie eine systemrelevante Tätigkeit aus?								
	Tätigkeit nein ja							
	Bitte Nachweise beifügen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers). Bei Selbständigen ist eine Glaubhaftmachung beizufügen.							
Folgende Elterngeldmonate im Zeitraum 1. März bis 31. Dezember 2020 können nicht in Anspruch genommen werden und sollen daher aufgeschoben werden:								
Basiselterngeld-Monate verschoben auf*								
LM	von	bis		LM	von		bis	
LM	von	bis		LM	von		bis	
Elterngeld Plus-Monate verschoben auf*								
LM	von	bis		LM	von		bis	
LIVI	von	bis		LIVI	von		bis	
LM				LM				
Partnerschaftsbonus-Monate (gilt nur, wenn diese noch nicht begonnen wurden)								
LM	von	bis		LM	von		bis	
*Sie müssen den Zeitraum der Verschiebung derzeit noch nicht bestimmen, sofern dies nicht möglich ist. Teilen Sie bitte dann der Elterngeldstelle mit, wann Sie die verschobenen Elterngeldmonate in Anspruch nehmen möchten (spätestens müssen diese Monate bis zum 30.06.2021 angetreten werden).								
2. Ausklammerung von Kalendermonaten mit Einkommensminderungen wegen der Covid-19-Pandemie								
Ich hatte im Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Geburt meines Kindes bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist eine Einkommensminderung, die auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen ist (z.B. Kurzarbeitergeld, geringer Einkünfte wegen Kinderbetreuung etc).								
	Grund							
Bitte Nachweise beifügen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers). Bei Selbständigen ist eine Glaubhaftmachung beizufügen.								
Ich beantrage, den Bemessungszeitraum um folgende Kalendermonate auszuklammern und damit die Anzahl der Monate in die Vergangenheit zu verschieben bzw. bei Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit soll der Veranlagungszeitraum verschoben werden.								
Kalendermonate								
Datum			Unterschrift					

511 017 PDF 06.2020 Seite 2 von 2